

STATUTEN DES TURNVEREIN ENDINGEN

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Gegenstand** Art. 1
Der Turnverein Endingen, nachstehend "TVE" genannt, wurde 1904 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- Sitz** Art. 2
Rechtsdomizil des Turnvereins ist die Gemeinde Endingen.
- Vereinszweck** Art. 3
Der TVE ist innerhalb des Schweizerischen Turnverbandes (STV) ein polysportiver Verein im Rahmen der Förderung des Breiten- und Spitzensportes. Er pflegt auch die freundschaftlichen und geselligen Beziehungen unter den Mitgliedern und setzt sich für die Gesundheit der Bevölkerung ein.
Der TVE fördert nach Möglichkeit die Ausübung von Wettkämpfen und Trainings.
- Zugehörigkeit** Art. 4
Der TVE ist Mitglied des Kreisturnverbandes Zurzach (KTVZ) und gehört dadurch dem Aargauischen Kantonturnverband (AKTV) sowie dem Schweizerischen Turnverband (STV) an. Er richtet seine Ziele nach den Statuten und Reglementen dieser Verbände.
Die Handball-Sektion ist Mitglied des Handballregionalverbandes Aargau Plus (HRV) und des Schweizerischen Handballverbandes (SHV).

Der TVE ist zudem Mitglied des Verbandes „Swiss Unihockey“. Unihockey als Sportart wird auf allen Stufen (Junioren, Aktive) angeboten und gefördert.

Art. 5

Bestand

Der Turnverein besteht aus:

- ↪ Aktivmitgliedern
- ↪ Ehrenmitgliedern
- ↪ Passivmitgliedern

2. MITGLIEDSCHAFT UND STIMMRECHT

Art. 6

Mindestalter

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.

Das Beitrittsgesuch von Jugendlichen muss von den Inhabern der elterlichen Gewalt (mit-) unterzeichnet werden.

Art. 7

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Anerkennung im Dienste des TVE erworben, oder wer sich um die Förderung des Breiten- und Spitzensportes besonders verdient gemacht hat.

Der Vorstand kann Kandidaten vorschlagen. Für die Ernennung ist die GV zuständig. Die Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt. Sie sind beitragsbefreit, ausser sie fallen unter die Kategorie „aktive Funktionäre“.

Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel. Sie ist die höchste Auszeichnung, die der TVE verleihen kann.

**Mitglieder-
kategorien**

Art. 8

Der TVE bildet sich aus Mitgliedern der nachstehenden Kategorien:

1. Beitragspflichtige Mitglieder:

- ↪ Jugendliche bis 16. Altersjahr Kat. 1
- ↪ Jugendliche vom 17. bis 20. Altersjahr Kat. 2
- ↪ Aktivmitglieder Kat. 3
- ↪ Passivmitglieder Kat. 4

2. Beitragsfreie Mitglieder

- ↪ Ehrenmitglieder TV Endingen Kat. 5

Art. 9

**Mitgliederbeitrag/
Haftung**

Der Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt und im Beitrags- und Gebührenreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgelegt. Eine Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden besteht nur bis zur Höhe des Jahresbeitrages.

**Beitragsbefreite
Mitglieder sind**

Art. 10

- ↪ Vorstandsmitglieder TVE und Endinger Handball Gmbh
- ↪ Mitglieder ständiger Kommissionen
- ↪ Leiter
- ↪ Schiedsrichter
- ↪ Funktionäre SHV, KTVZ etc.
Sofern diese nicht unter die Kategorie „aktive Funktionäre“ fallen

Art. 11

Beitragsreduktion Der Vorstand kann auf begründetes Gesuch hin Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 12

Stimmrecht Mitglieder der Kategorien 2 bis 5 sind stimmberechtigt.

Art. 13

Sistierung Ist ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliederbeitrages um ein Jahr oder mehr im Rückstand, kann der Vorstand die Mitgliedschaft sistieren, ihm dadurch die Stimmberechtigung entziehen und einen Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb verfügen.

Art. 14

Austritt Der Austritt hat in schriftlicher Form und unter Beobachtung einer Frist von 2 Monaten auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen (ZGB Art. 70).

Sanktionen

Art. 15

Die GV kann ein Mitglied ausschliessen, insbesondere wenn ein Mitglied:

1. die Satzungen, Reglemente oder Beschlüsse des TVE oder der übergeordneten Verbände missachtet oder in grober Weise verletzt;
2. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TVE nicht nachgekommen ist;
3. durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des TVE oder der übergeordneten Verbände schädigt oder zu schädigen droht.

In leichteren Fällen kann der Vorstand eine Verwarnung oder eine Busse verfügen.

3. ORGANISATION

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren
- D. Ständige Kommissionen (Spiko u.ä.)
- E. Temporäre Spezialkommissionen
(OK Turnervorstellung u.ä.)
- F. Fan-Club
- G. Club 90 (Gönnerverein Handball)
- H. Technische Leitung Turnen

A. *Generalversammlung (GV)*

Art. 16

Aufgaben

Für folgende Geschäfte ist ausschliesslich die GV zuständig:

- a) Appell, Kenntnisnahme von Mutationen und Mitgliederbewegungen
- b) Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- c) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnahme der gemäss Weisung des Vorstandes zu erstattenden Jahresberichte der Leiter und der ständigen Kommissionen
- f) Abnahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- g) Abnahme des Budgets
- h) Decharge-Erteilung an den Vorstand und die Mitglieder allfälliger Spezialkommissionen
- i) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren inkl. des Fähnrichs

- k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- l) Ehrungen
- m) Behandlung von Anträgen zuhanden der GV
- n) Genehmigung des Jahresprogrammes
- o) Statutenänderungen

Art. 17

Mehrheit

Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Rückkommensantrag benötigt eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident des TVE den Stichentscheid.

Art. 18

Modus

Die ordentliche GV findet einmal jährlich vor Ende September statt.

Anträge sind bis spätestens einen Monat vor der GV schriftlich dem Vorstand einzureichen. In begründeten Fällen sind auch noch mündliche Anträge an der GV selbst zulässig. Diese haben jedoch keinen Anspruch auf endgültige Erledigung an demselben Sitzungstag.

Die Einladungen zur GV müssen mindestens zwei Wochen vor deren Abhaltung postalisch oder per Email (Massen Versand ohne persönliche Anrede) versandt sein.

Die Leiter und ständigen Kommissionen haben ihre Berichte bis spätestens zwei Wochen vor der GV dem Präsidenten abzuliefern.

Die ausserordentliche GV muss innert einer Frist von zwei Monaten ab Antragstellung abgehalten werden; im Weiteren unterliegt sie dem Modus der ordentlichen GV. Die Einberufung erfolgt gemässe ZGB Art. 64.

Die Teilnahme an der GV ist für Mitglieder der Kat. 2 und 3 obligatorisch (siehe Art. 8).

B. *Vorstand*

Aufgaben

Art. 19

Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVE. Er besteht aus mindestens drei Personen.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich durch diese Statuten oder das Gesetz anderen Organen des TVE vorbehalten sind. Er vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der GV gebunden.

Konstitution

Art. 20

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf ein Jahr gewählt. Die GV bestimmt den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Tritt aus unvorhergesehenen Gründen eine personelle Vakanz ein oder stellt sich eine neue Aufgabe, ist der Vorstand berechtigt, das betreffende Amt bis zur nächsten ordentlichen GV selbständig zu besetzen bzw. dieses Amt vorläufig neu zu schaffen.

Art. 21

Beschlussfähigkeit Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Dringliche, in die Kompetenz der GV fallende Geschäfte, kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind jedoch der nächsten GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Über die Verhandlung muss Protokoll geführt werden.

C. *Rechnungsrevisoren*

Art. 22

Aufgaben

Zwei Rechnungsrevisoren prüfen mindestens einmal jährlich die Rechnung des TVE und erstatten der GV darüber schriftlichen Bericht.

Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die laufende Vereinsrechnung zu nehmen.

Art. 23

Die GV wählt die jeweiligen Revisoren je auf ein Jahr.

D. *Ständige Kommissionen (Spiko)*

Art. 24

Organisation

Die ständigen Kommissionen unterstehen dem Vorstand des TVE. Der Aufgaben- und Kompetenzbereich wird in einem Pflichtenheft festgehalten. In jeder ständigen Kommission muss ein Mitglied des Vorstandes des TVE als Delegierter vertreten sein.

E. *Temporäre Spezialkommissionen*

Art. 25

Aufgaben, Konstitution

Ihre Mitglieder, Befugnisse sowie Dauer werden durch den Vorstand festgelegt. Die Aufgabenverteilung wird durch die Spezialkommission selbständig bestimmt. In jeder temporären Kommission muss ein Mitglied des Vorstandes des TVE als Delegierter vertreten sein.

Art. 26

Amtszeit

Ihre Amtszeit ist auf die Dauer ihrer Aufgabenerfüllung beschränkt.

F. *Fan-Club*

Art. 27

Funktion

Der Fan-Club unterstützt die Junioren Handball moralisch und finanziell.

Der Unterstützungsmodus wird durch die GV des Fan-Clubs bestimmt.

G. *Club 90*

Art. 28

Funktion

Der Club 90, 1990 im Jahr des Aufstiegs in die NLB gegründet, ist eine Gönnervereinigung der 1. Mannschaft Handball.

Die GV des Club 90 legt deren Statuten selbständig fest.

Der Club 90 stellt dem TVE für die 1. Mannschaft nach schriftlichem Antrag seine finanziellen Mittel zur Verfügung.

H. *Technische Leitung Turnen*

Organisation

Art. 29

Das turnverantwortliche Vorstandmitglied, sein Stellvertreter, die Riegenleiter und der Jugendriegenleiter bilden die technische Leitung des Turnbereichs.

Aufgaben

Art. 30

Der Turnverantwortliche besucht die Oberturner-/Leiterkurse, koordiniert Trainings- und Wettkampffragen, verlangt von den Riegenleitern Trainingspläne und bestimmt zusammen mit den Leitern diejenigen Turner, die Aus- und Weiterbildungskurse der Verbände besuchen sollten.

Die Abteilung Turnern, halten jährlich einen Turnstand, welcher für alle Aktivturner obligatorisch ist. Die diskutierten Ergebnisse, dienen als Grundlage welche über die Teilnahme an Wettkämpfen, Veranstaltungen und sonstige Aktivitäten (Jahresprogramm) entscheiden. Vom Turnstand wird ein Protokoll erstellt und dem Vorstand abgegeben.

4. FINANZEN

Einnahmen

Art. 32

Die Einnahmen des TVE bestehen insbesondere aus:

- ↪ Mitgliederbeiträgen (je nach Kategorie) gemäss einem Beitragsreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet.
- ↪ Überschüssen aus Veranstaltungen des TVE
- ↪ Subventionen
- ↪ Vermögenserträgen

- ↪ freiwilligen Zuwendungen
- ↪ Fan-Club-Zuschüssen (Junioren Handball)
- ↪ Club 90-Überweisungen (1. Mannschaft Handball)
- ↪ Einnahmen aus Spielbetrieb
- ↪ Sponsoren
- ↪ Tätigkeiten des TVE

Ausgaben

Art. 33

Die Ausgaben des TVE bestehen insbesondere aus:

- ↪ ordentlichen Ausgaben
- ↪ Beiträgen an die Verbände
- ↪ Verwaltungskosten
- ↪ Ausgaben für den Spielbetrieb
- ↪ Geschenke und Ehrungen
- ↪ Aufwendungen für Vereinsanlässe

Vermögen

Art. 34

Das Vermögen des TVE ist mündelsicher anzulegen.

Haftung

Art. 35

Der Turnverein haftet mit seinem ganzen Vermögen, soweit es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist.

Versicherung

Art. 36

Alle Mitglieder sind gehalten, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern. Es besteht keine Vereinshaftung für Unfälle. Es kann eine Versicherung über den Turnverein abgeschlossen werden.

5. GESCHÄFTSJAHR

Art. 37

Beginn/Ende

Das Geschäftsjahr dauert von GV zu GV.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der GV.

Art. 39

Auflösung

Die Auflösung des TVE kann nur anlässlich einer eigens dafür und statutengemäss einberufenen GV mit der Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Art. 40

Liquidation

Bei der Auflösung des TVE werden von der GV drei Liquidatoren bestellt.

Ein allfälliges Barvermögen sowie verbleibendes Inventar und Sachwerte werden nach einer Sperrfrist von fünf Jahren unter den Vereinsmitgliedern aufgeteilt, sofern die Auflösungs-GV nichts anderes bestimmt.

7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 41

Inkrafttretung

Die Statuten sind von der GV vom 23. August 2016 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Zurzach in Kraft.

Für den Turnverein Endingen:

Der Präsident:



Christoph Spuler

Endingen, den 23. August 2016

Für den Kreisturnverband Zurzach:

Der Präsident:



Raphael Spuler

Der Kassier:



Martin Baumgartner